

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Haselbach hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 beschlossen, die Verbesserungsbeitragssatzung für die gemeindliche Entwässerungsanlage neu zu erlassen. Diese wird nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Haselbach (VBS-EWS)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage mit verbundener Erweiterung der Kapazität von 1500 auf 2200 EGW entsprechend dem Bauentwurf mit Wasserrechtsverfahren vom 21. April 2005) durch folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Biologie und Steigerung der Betriebssicherheit durch Bau eines großvolumigen (730 m³) Belebungsbeckens zur Nitrifikation und Denitrifikation;
2. Bau eines neuen Betriebsgebäudes mit Fertigteilgarage zur Unterbringung der für einen regelkonformen Betrieb notwendigen Anlagen- und Labortechnik einschließlich Sanitär- und Waschraum für das Personal;
3. Neubau eines Rücklauf- und Überschussschlammumpwerks;
4. Schaffung einer Pufferkapazität für Starkregenereignisse von rund 300 m³ durch Umnutzung eines Teils der bisherigen Tropfkörperanlage als Auffangbecken zur Vorbehandlung von Mischwasser entsprechend dem technischen Regelwerk;
5. Errichtung von zwei Schlammsilos mit einer Kapazität von jeweils 250 m³ und Trübwasserpumpwerk mit entsprechender Zuwegung zur Lagerung und zum Abtransport des anfallenden Klärschlamm.
6. Errichtung eines Nachklärbeckens zur regelkonformen Beseitigung des verbleibenden Schlammanteils sowie eines Messschachtes;
7. Errichtung eines neuen Rechengebäudes mit integrierter Kompaktanlage zur Verbesserung der Sandfangleistung und zur Gewährleistung eines frostsicheren Betriebs im Winter.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- /Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einen Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt pro m² Geschoßfläche 8,96 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Übergangsregelung

Verbesserungsbeiträge, die nach der ursprünglichen Verbesserungsbeitragssatzung (VBS-EWS) vom 27.03.2019 bereits bestandskräftig veranlagt worden sind, gelten als abgegolten. Fällige Verbesserungsbeiträge, die noch nicht nach der ursprünglichen Verbesserungsbeitragssatzung vom 27.03.2019 bestandskräftig veranlagt worden sind, werden nach den Bestimmungen dieser Satzung berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 13. November 2023
Gemeinde Haselbach



Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister

